

SATZUNG
Bielefelder Kulturpact e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Bielefelder Kulturpact".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist ein Zusammenschluss professioneller, freischaffender Bielefelder Künstler:innen, Veranstalter:innen, freier Kulturinstitutionen und -akteur:innen. Der Verein versteht sich als fachkundiger Ansprechpartner gegenüber Stadtverwaltung, Medien, Bielefelder Stadtgesellschaft und darüber hinaus. Er vermittelt kulturpolitische Forderungen seiner Mitglieder und übernimmt zu diesem Zweck die Gremienarbeit.

Insbesondere erfüllt er diesen Zweck, indem er folgende Aufgaben übernimmt:

- Förderung der Vernetzung und Kooperation untereinander
- Unterstützung bei der Ressourcenfindung
- Beratung
- Organisation von Fortbildungen
- Beitrag leisten zur Entwicklung des kulturellen Profils der Stadt

Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die Arbeit des Bielefelder Kulturpacts nicht beeinträchtigt.

Weitere Aufgaben kann der Bielefelder Kulturpact im Rahmen seiner Satzung übernehmen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die im Bielefelder Kunst- und Kulturbereich tätig sind.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person bzw. Personengesellschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit schriftlicher Begründung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der

Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsmitglieder, die keine natürliche Person sind, dürfen sich in der Mitgliederversammlung nur von einer Person vertreten lassen; diese Person bedarf ebenso wie der:die Vertreter:in einer natürlichen Person einer schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied kann nur ein anderes (und nicht mehrere) Mitglieder vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten ihres Verfahrens geben und Ordnungen für die Beitragsgestaltung und -erhebung und die Kassenprüfung beschließen.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden. Es muss sich aber immer um eine ungerade Anzahl Vorstandsmitglieder handeln (3, 5, 7...). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Wahl eines Nachfolgemitglieds aus, kann der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die vereinsinternen Zuständigkeiten, die Einberufung und der Ablauf der Vorstandssitzungen sowie die Beschlussfassung und -umsetzung geregelt sind.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

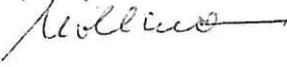
§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur und/oder der Förderung von Volks- und Berufsbildung.

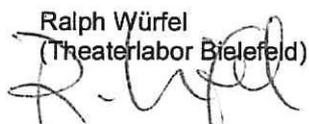
Bielefeld, 25. Juni 2021

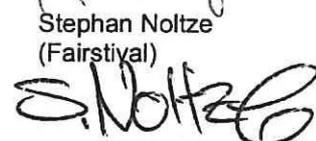

Harald Otto Schmid
(AlarmTheater)

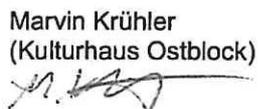

Volker Rott
(Trotz-Alledem-Theater)

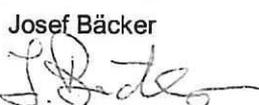

Gunther Möllmann


Agnetha Jaunich

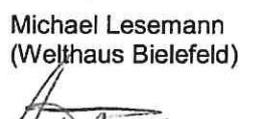

Ralph Würfel
(Theaterlabor Bielefeld)

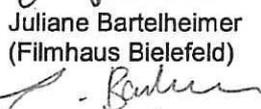

Stephan Noltze
(Fairstival)

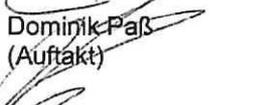

Marvin Krühler
(Kulturhaus Ostblock)


Josef Bäcker


Matthias Gräßlin


Michael Lesemann
(Welthaus Bielefeld)


Juliane Bartelheimer
(Filmhaus Bielefeld)


Dominik Paß
(Auftakt)